

Tremonti-Abzug für Maschinen für Steuererklärung 2010

Innerhalb Dezember kaufen

Durch die weltweite Wirtschaftskrise hat die italienische Maschinenindustrie einen starken Einbruch der Exporte erlitten. Um die Inlandsnachfrage etwas anzukurbeln, sieht das Konjunkturpaket der Regierung einen Steuerabzug bei der Anschaffung von Maschinen vor. Dieser Tremonti-Abzug vom Unternehmensgewinn gilt nach der Eilverordnung Nr. 78/2009 bis zum 30. Juni 2010 und beläuft sich auf 50 Prozent des Anschaffungswertes der Maschinen und Anlagen.

Eine wichtige Einschränkung sieht vor, dass nur solche Maschinen und Anlagen gefördert werden können, die zum Abschnitt 28 der Ateco Tabelle zählen. Diese Tabelle enthält eine für die gesamte EU einheitlich geltende Klassifikation der

Wirtschaftstätigkeiten. Der für die einzelnen Tätigkeiten festgelegte Zahlen-Code ist von den Unternehmen bei den Beziehungen mit den öffentlichen Verwaltungen zu verwenden.

Unter den Abschnitt 28 der Ateco Tabelle fallen im Wesentlichen die Hersteller von Maschinen und die Anlagenbauer. Für Werkzeugmaschinen, Verpackungsmaschinen, Backöfen und für viele andere Maschinen und Anlagen kann der Tremonti-Abzug geltend gemacht werden. Das gilt auch für eine Reihe von Büromaschinen (Fotokopierer, Geldzählmaschinen, Frankiermaschinen) und für Registrierkassen.

Computer, Elektromotoren und Transformatoren sowie Brandbekämpfungseinrichtungen u. ä. sind hingegen ausgenommen.

Weil es in diesem Bereich noch zahlreiche Unsicherheiten gibt, ist zu hoffen, dass die Einnahmenagentur schon bald mit einem Rundschreiben für die erforderlichen Klärungen sorgt. Denn Unternehmen, die die Förderung bereits bei der Steuererklärung im Juni 2010 nutzen möchten, müssen den Kauf bis Dezember 2009 tätigen.

Mit dem dringend erwarteten Rundschreiben der Einnahmenagentur sollte auch geklärt werden, wie das Leasing von Maschinen und Anlagen für den Tremonti-Abzug genutzt werden kann. Eine Klärung ist auch bezüglich der Förderung der von den Unternehmen selbst erstellten Maschinen und Anlagen erforderlich.

ALEXANDER BRENNER-KNOLL

TERMINKALENDER

Letzter Termin

Donnerstag, 15. Oktober

Einzelhändler - Sammelbuchung der September-Umsätze:

Die Einzelhändler und gleichgestellte Unternehmen müssen bis heute, die im September mit Ausstellung eines Kassabelegs oder Steuerbelegs erzielten Umsätze gesammelt in das MwSt.-Buch eintragen.

Freitag, 16. Oktober

Steuervertreter - Zahlung des Steuereinhalts:

Die im September vom Steuervertreter einbehaltene Einkommensteuer (Irpef) muss mit elektronischem Überweisungsauftrag F24 überwiesen werden. Der Steuereinbehalt (ritenuta d'acconto) betrifft die im September bezahlten Löhne und Gehälter, die Entgelte der Freiberufler und freien Mitarbeiter, die Provisionen der Handelsvertreter und Agenten usw. Die Steuervertreter müssen für den September auch den Aufschlag auf die Einkommensteuer zugunsten des Landes und einiger Gemeinden überweisen.

Arbeitgeber - NISF/INPS-Beiträge:

Die Arbeitgeber müssen für ihre Beschäftigten und freien Mitarbeiter die NISF/INPS-Beiträge für den Monat September mit Vordruck F24 überweisen.

Mehrwertsteuer - monatliche Abrechnung und Überweisung:

Steuerpflichtige, die monatlich die Mehrwertsteuer abrechnen, müssen die für den Monat September geschuldete Steuer berechnen und auf elektronischem Weg überweisen.

Steuereinbehalt (4%) der Kondominien:

Die Kondominien müssen vom Entgelt für Werkverträge einen Steuereinbehalt von 4% tätigen. Bis heute ist die im Monat September einbehaltene Steuer zu überweisen.

Unterhaltungssteuer:

Die Unternehmen, die zur Zahlung der Unterhaltungssteuer (imposta sugli intrattenimenti) verpflichtet sind, müssen für die im Monat September in dauerhafter Form veranstalteten Unterhaltungen vorgesehene Steuer überweisen.

Haus, Miete, Erbschaft

Schlichtung statt Prozess

Das italienische Justizwesen ist wegen der langen Prozessdauer scharfer Kritik ausgesetzt. Deshalb werden immer wieder tiefgreifende Reformen verlangt, deren Verwirklichung bis jetzt jedoch ausgeblieben ist. Nun gibt es einen interessanten Vorschlag, wie man die überlasteten Gerichte künftig von zahlreichen Kondominiums-, Miet- und Erbschaftsstreitigkeiten befreien könnte.

Nach dem in Ausarbeitung befindlichen Gesetzesentwurf des Justizministeriums soll in solchen Streitfällen in Kondominiums-, Miet- und Erbschaftsstreitigkeiten zuerst ein zwingender Schlichtungsversuch unternommen werden müssen. Erst wenn dieser von Mediatoren geführte Schlichtungsversuch scheitert, darf ein Verfahren vor Gericht eingeleitet werden.

Für Rechtsanwälte, die ihre Klienten nicht ausdrücklich auf die Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens hinweisen, sollen in den Standesregeln entsprechende Sanktionen festgelegt werden. Außerdem will man einen steuerlichen Anreiz für die Streitparteien bieten: Die Ausgaben für das Schlichtungsverfahren sollen von den Einkommensteuer abgezogen werden können. **abk** 

DER EXPERTE ANTWORTET

Erbschaftsrecht

Auf welche Güter wird keine Erbschaftssteuer berechnet? Können die von den Erben getragenen Arztspesen für den Verstorbenen von der Erbschaftssteuer abgezogen werden?

Die Aktivmasse, auf welche die Erbschaftssteuer berechnet wird, besteht aus allen Sachen und Rechten des Erblassers. Jedoch gibt es einige Güter, die nicht in die Aktivmasse fallen und somit nicht der Erbschaftssteuer unterliegen, u. a.

- im öffentlichen Automobilregister eingetragene Fahrzeuge;
- Entlassungs- und Kündigungsentschädigungen;
- staatliche Wertpapiere;
- Lebensversicherungen.

Auch Ausgaben von der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Erbschaftssteuer können abgezogen werden. Zu beachten ist, dass Ausgaben für Güter, die nicht in die Aktivmasse fallen, auch nicht absetzbar sind. Die Ausgaben müssen urkundlich und mit sicherem Datum nachgewiesen werden, so wie vor der Erbschaftseröffnung entstanden sein. Folgende Ausgaben sind abzugsfähig:

- Arztleistungen, chirurgische Eingriffe, Krankenhausaufenthalte, Medikamente, Prothesen und Krankentransporte, die von den Erben in den letzten sechs Lebensmonaten des Erblassers geleistet wurden;
- Bestattungsspesen bis 1033 Euro.

Hierbei ist wichtig, dass die von den Erben geleisteten Arztspesen aus ordnungsgemäßen Belegen hervorgehen, unabhängig davon, ob das Ausstellungsdatum vor oder nach der Erbschaftseröffnung stammt.

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft@athesia.it). Die Redaktion behält sich vor, eine Auswahl unter den eingesandten Fragen zu treffen.



Hubert Berger,
Kanzlei
lanthaler+
berger+
partner